

Bund der Versicherten e. V., 22761 Hamburg

Per Email: VIIB4@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen 11016 Berlin

05.04.2019

Stellungnahme des Bund der Versicherten e. V. (BdV)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird

(VAG-Informationspflichtenverordnung – VAG-InfoV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Mitteilung zum o.g. Referentenentwurf. Als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation mit ca. 50.000 Mitgliedern möchten wir die Möglichkeit nutzen, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der Zielsetzung, die Informationspflichten der EbAV gegenüber ihren Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern gemäß § 234 l bis p VAG zu weitergehend auszugestalten, haben wir keine Einwände.

An einigen Punkten sehen wir die dringende Notwendigkeit für weitergehende Vorgaben zur Konkretisierung.



Zu VAG-InfoV-E §3 Absatz 1 Nr. 7:

Der Ausdruck "finanzielle" Risiken ist unklar. Betriebliche und auch private Altersvorsorge haben immer finanzielle Absicherungsmaßnahmen zum Gegenstand. Deshalb sollte unter Berücksichtigung dieses Umstandes klargestellt werden, ob der Verordnungsgeber bei dieser Begrifflichkeit auf Ertrags-, Zins-, Anlage- oder Solvenzrisiken abstellt.

Zu VAG-InfoV-E §3 Absatz 2:

Angesichts des langfristigen Charakters von Ein- und Auszahlphasen für die EbAV-Versorgungsanwärter erscheint ein Zeitraum von nur fünf Jahren über frühere Wertentwicklungen der Investitionen als viel zu kurz. Hier sehen wir die dringende Notwendigkeit, den Zeitraum auf mindestens 10 Jahre – idealerweise 15 Jahre – auszuweiten. Die Kapitalmarktturbulenzen im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie der Staatsschuldenkrise in der Eurozone ab 2008 zeigen die Notwendigkeit für die Berücksichtigung langlaufenden Nachwirkungen auf.

Zu VAG-InfoV-E §4 Absatz 3 Nr. 5:

Bei der Übertragung einer Anwartschaft auf eine andere Versorgungseinrichtung sollte nicht nur über die "Modalitäten" informiert werden. Der Begriff "Modalitäten" umfasst offenkundig die rein technische Durchführung der Übertragung. Umfassend sollte auch auf die neuerlichen Kostenbelastungen und eventuelle Auswirkungen auf den Schutz biometrischer Risiken – falls diese miteingeschlossen waren, wie insbesondere Berufsunfähigkeitabsicherungen – bei Neuabschluss eines bAV-Vertrages hingewiesen werden.

Zu VAG-InfoV-E §8 Absatz 4:

Die Szenarien zur Projektion der Versorgungsleistungen begrüßen wir. Den Versorgungsanwärter müssen allerdings Unterschiede zwischen diesen Szenarien (Elementarszenario, Ertragsszenario und Szenario zum besten Schätzwert) exakt erklärt werden, um für eine Nachvollziehbarkeit Sorge zu tragen. Deshalb sollte für die "realistische" Einschätzung zukünftiger Renditeentwicklungen beispielhaft ein Referenzzins bzw. Vergleichsparameter angegeben werden (z. B. die tatsächliche Renditeentwicklung des entsprechenden Tarifs bzw. Kapitalmarktproduktes dieser EbAV



über die letzten 15 Jahre). Renditeprognosen ohne Vergleiche mit Vergangenheitswerten können ansonsten stark irreführend sein."

Abschließend möchten wir nochmals ausdrücklich auf unsere Stellungnahmen vom Juli und Dezember 2018 zum Umsetzung der EbAV II-Richtlinie verweisen. In diesen Ausarbeitungen hatten wir die dringende Notwendigkeit der weiteren Präzisierung formaler und inhaltlicher Vorgaben für vorvertragliche Produktinformationsblätter sowie der laufenden Renteninformation erläutert und begründet.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung – auch für den weiteren Fortgang des Verordnungsverfahrens.

Freundliche Grüße

Bund der Versicherten e. V.